

Verbandsordnung des Waldzweckverbandes „Der Scheid“ vom 15.11.1985

mit Änderungen:

1. Änderung der Verbandsordnung vom 11.01.2007, in Kraft ab 01.01.2007

§ 1 Aufgabe

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den innerhalb des Gemeindegebietes Pfalzfeld gelegenen Privatwald „Der Scheid“, der sich im Eigentum der beteiligten Gemeinden befindet, zu bewirtschaften. Er kann sich hierbei der Mitwirkung Dritter bedienen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die nachgenannten Ortsgemeinden:

- Leiningen mit 10 v.H. Beteiligung am Vermögen
- Lingerhahn mit 35 v.H. Beteiligung am Vermögen
- Norath mit 20 v.H. Beteiligung am Vermögen
- Pfalzfeld mit 35 v.H. Beteiligung am Vermögen.

Die Mitgliedsgemeinden sind im Verhältnis des anteiligen Vermögens am Gewinn und Verlust des Zweckverbandes beteiligt.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Waldzweckverband Der Scheid“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Emmelshausen.

§ 4 Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsteher,
 - b) die zur Vertretung der Verbandsmitglieder befugten oder bestellten Personen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung Sitz und Stimme. Die Stimmverteilung richtet sich nach den Eigentumsverhältnissen und wird wie folgt festgelegt:

Ortsgemeinde Leiningen	2 Stimmen
Ortsgemeinde Lingerhahn	7 Stimmen
Ortsgemeinde Norath	4 Stimmen
Ortsgemeinde Pfalzfeld	7 Stimmen.

- (3) Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch dessen Vertreter ausgeübt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher, sofern er nicht gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes ist, hat nur beratendes Stimmrecht.

§ 5 Verwaltungsgeschäfte

Die Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes führt die Verbandsgemeindeverwaltung 5401 Emmelshausen.

§ 6 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen für die Mitgliedsgemeinden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Emmelshausen in der dort üblichen Weise.

§ 7 Aufteilung des Eigenkapitals auf die einzelnen Mitglieder und Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufteilung des Eigenkapitals erfolgt entsprechend der Beteiligung nach § 2.
- (2) Die Verbandsmitglieder haften für die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen. Die Umlegung auf die Verbandsmitglieder erfolgt durch die Festsetzung einer Verbandsumlage. Die Festsetzung der Verbandsumlage richtet sich nach der Beteiligung des § 2.

§ 8 Haushaltsjahr

Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbandes kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Verbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitgliedes muss spätestens 2 Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.

- (3) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erhalten die Verbandsmitglieder vorbehaltlich des Absatzes 5 das von ihnen eingebrachte bewegliche und unbewegliche Vermögen zurück.
- (4) Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das von diesem erworbene bewegliche und unbewegliche Vermögen in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem die Verbandsmitglieder zu einer Finanzierung beigetragen haben. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufteilung der Schulden.
- (5) Bei Ausscheiden eines oder mehrerer Verbandsmitglieder aus dem Zweckverband gilt Abs. 4 sinngemäß mit der Maßgabe, dass eine Herausgabe von beweglichen oder unbeweglichen Vermögensgegenständen nicht verlangt werden kann, solange diese zur Erfüllung der Verbandsaufgaben benötigt werden; stattdessen ist ein entsprechender Geldbetrag zu leisten.

§ 10 Allgemeines

Soweit die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes in der vorstehenden Verbandsordnung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes, der Gemeindeordnung und des Landesforstgesetzes.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung bedarf der Feststellung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 26.7.1965 sowie die Änderungssatzungen vom 13.12.1966 und vom 30.1.1978 außer Kraft.